

Weitere Sparmaßnahmen

Berlin, 3. Juli.

Reichsfinanzminister Dietrich hat nunmehr dem Reichstag und Reichsrat eine zweite Ergänzung zum Haushaltsplan 1930 vorgelegt, nachdem vor kurzem der frühere Reichsfinanzminister Molkenhauer den gelegentlichen Körperkassen eine zweite Ergänzung zum Entwurf eines Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1930 übermittelt hatte. In dieser berechtigten Ergänzung werden auch Ermäßigungen für die neuen Einsparungen in Höhe von 100 Millionen gefordert, und zwar heißt es über diese Sparmaßnahmen:

Bei den Ausgaben des ordentlichen Haushalts sind Beträge in der Gesamthöhe von 100 Millionen Mark abzugeben, deren Höhe im einzelnen von der Reichsregierung festgestellt wird. Die hiernach verbleibenden Ausgabenmittel treten für die Haushaltsführung und Rechnungslegung im Sinne der Reichshaushaltsordnung an die Stelle der im Reichshaushaltsplan vorgesehenen Ansätze; sie sind dem Rechnungshof des Deutschen Reiches mitzuteilen.

In der Begründung wird noch gesagt, daß die Abstriche, die sich naturgemäß auf eine große Zahl von Einzelposten erstrecken müssen, von der Reichsregierung festgestellt werden sollen. Wie verlautet, sind auch neue Einsparungen im Wehretat, und zwar in Höhe von mehr als 200 Millionen Mark geplant.

Die gestrige Kabinettsitzung

Berlin, 3. Juli.

Wie wir zu der gestrigen Kabinettsitzung noch erfahren, ist die Antwort auf das Briand'sche Memorandum gestern noch nicht behandelt worden. Der Entwurf ist bereits so weit fertiggestellt, daß er in der nächsten Kabinettsitzung Anfang nächster Woche oder vielleicht schon am kommenden Sonnabend dem Kabinett vorgelegt werden dürfte.

Die Preislenkungsfrage die eine ganze Reihe von Problemen umfaßt, wird in einer besonderen Kabinettsitzung behandelt werden. Das Kabinett hatte gestern ein so umfangreiches Arbeitsgebiet zu bewältigen, daß auch der Entwurf einer Verordnung zur Herabsetzung der Verkehrssteuer abgelehnt werden mußte.

Was wird aus der Preislenkung?

Seit Wochen wird in der Öffentlichkeit die Frage der Preis- und Lohnsenkung leidenschaftlich erörtert. Befanntlich ist man auf diesem Wege leider noch nicht zu praktischen Ergebnissen gekommen. Eine Wiederaufnahme der diesbezüglichen Verhandlungen erscheint angesichts der ausbleibenden Auswirkungen der Eisenpreislenkung auf das allgemeine Preisniveau auch ziemlich aussichtslos, wenn nicht völlig neue Wege beschritten werden.

Aus unterrichteten Kreisen verlautet, daß die Frage der Kartellpreissenkung stark in den Kreis der Erwägungen gezogen werden müsse, da hier in der Hauptsache der Grund des hohen Preisniveaus zu suchen sei.

Bisher hat keine Partei gewagt, diese Frage anzuschneiden. Die Tatsache, daß das Reichswirtschaftsministerium zurzeit von keinem Parteiminister, sondern von einem Fachreferenten verwaltet wird, legt den Gedanken nahe, den Versuch zu unternehmen, das Preisbittat der Kartelle auf allen Gebieten zu brechen und den Weg zur freien Konkurrenz auch auf dem Warenmarkt zu ebnen. Wenn ein solcher Versuch gelänge, wie es zum Teil auf dem Rohstoffmarkt der Fall ist, dann könnte mit einem allgemeinen Preisabbau gerechnet werden.

Spiionageprozeß vor dem Reichsgericht

Leipzig, 2. Juli.

Vor dem Reichsgericht begann am Mittwoch ein Spionageprozeß, der mehrere Tage in Anspruch nehmen wird. Angeklagt sind der in Frankfurt am Main geborene Musiker Hessel, der Elektromonteur Reich aus Rammelsbach in der Pfalz, der Arbeiter Lem aus Gelsenkirchen-Buer und der in Dresden geborene Musiker Albert.

Die Angeklagten sind verdächtig, im Jahre 1929 in Lugzburg, Straßburg, Congny, Mech, Diedenhofen, Freiberg in Sachsen usw. vorzüglich von Dingen, die im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhaltend waren, Angehörigen fremder Mächte Mitteilung gemacht zu haben. Die Verhandlung wird wegen Gefährdung der Staatsicherheit unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt.

Berlin wird zwangsetatliert

Berlin, 2. Juli. (Eig. Meldg.)

In der letzten Sitzung des Berliner Stadtparlaments wurde die Deduktion des Etatsdefizits abgelehnt. Keine einzige Partei hat sich entschließen können, den neuen Steuerentwürfen des Magistrats ihre Zustimmung zu geben. — Die Folge dieser Abstimmung ist die Zwangsetatlierung der Reichshauptstadt durch den Oberpräsidenten der Mark Brandenburg.

Nach Eingehen des Berichts des Magistrats beim Oberpräsidium wird von diesem sofort Beschluß über die weitere Verwaltung der Stadt gefaßt und auch das preußische Innenministerium informiert werden. Demnächst werden, um die Verwaltung der Stadt aufrecht zu erhalten, vom Oberpräsidenten die Steuern bestimmt werden. Nach dem Kommunalabgabengesetz hat der Oberpräsident als Aufsichtsbehörde dazu das Recht, da sich die Stadtverordnetenversammlung über die Einnahmequellen der Stadt innerhalb der ersten drei Monate des Etatsjahres nicht einig konnte. Als weitere Zwangsmäßnahme wird der Oberpräsident die der Stadt gesetzlich obliegenden Leistungen feststellen. Er wird also einen Plan darüber aufstellen, welche Ausgaben die Stadt notwendig zu leisten hat, z. B. die Fürsorgekosten, Schullasten, Krankenkassen usw. Die Stadt wird vom Oberpräsidenten dazu angehalten werden, die von ihm festgestellten Leistungen zu erfüllen.

Auch die Auflösung des Stadtparlaments durch den Preussischen Landtag kommt in Betracht, ist aber zunächst nicht wahrscheinlich, da nach dem vorliegenden Gesetzentwurf über die Verwaltung der Stadt Berlin Neuwahlen in diesem Jahre ohnehin stattfinden müßten.

Tumult und Skandal in Paris

Paris, 3. Juli.

In der französischen Kammer kam es zu tumultarischen Szenen. Ein sozialistischer Abgeordneter protestierte dagegen, daß die Beratung in der letzten Nacht vor fast leerem Hause stattgefunden habe. Der Abgeordnete Bedouce erinnerte an einen eingebrachten Antrag, wonach künftig die Abstimmungen stets namentlich vorgenommen werden müssen.

Der Kammerpräsident wies darauf hin, daß er sich, solange dieser Vorschlag nicht Gesetz sei, an die bestehenden Regeln halte. Unter ungeheurem Lärm, bei dem es nicht möglich war, den Ausführungen der durcheinandersprechenden Redner zu folgen, erklärte der Abgeordnete Bedouce, daß er bereit sei, sein Mandat niederzulegen.

Rheinlandfeiern in Uebersee

Rio de Janeiro, 2. Juli.

Die deutsche Kolonie hat die Räumung des Rheinlandes festlich begangen. Der deutsche Botschafter hielt bei dieser Gelegenheit eine Ansprache.

Holland und Briands Denkschrift

Paris, 2. Juli.

Einer Havas-Meldung aus dem Haag zufolge wird die niederländische Regierung in ihrer Antwort auf Briands Memorandum über die föderative Gestaltung Europas zum Ausdruck bringen, daß das unternommene Wert nur Erfolg haben würde, wenn alle europäischen Staaten sich gruppieren könnten und wenn das wirtschaftliche Problem dem politischen nicht mehr untergeordnet würde.

„Graf Zeppelin“ über dem Baprischen Wald

Friedrichshafen, 3. Juli.

Das Luftschiff „Graf Zeppelin“ ist gestern nach zehneinhalbstündiger Fahrt nach dem Baprischen Wald, bei der das Luftschiff auf 1000 Meter an die tschechoslowakische Grenze kam, kurz vor 6 Uhr abends bei strömendem Regen und Gewitterföhnung in Friedrichshafen gelaufen. Die Fahrt führte nach Kasau, Chlomssee, Rosenheim, Ammersee und zurück nach Friedrichshafen.

Die Bemühungen um die Regierungsbildung

Dresden. In den Bemühungen um die Bildung einer neuen Regierung ist insofern eine Klärung eingetreten, als die Demokraten und die Volkssolidarität es nach wie vor ablehnen, der Einladung der Deutschnationalen zu Beteiligungen über eine rein bürgerliche Regierung am 7. Juli zu folgen. Andererseits hat die Deutsche Volkspartei ihr Erscheinen zugesagt. Bei der Wirtschaftspartei mehrten sich in letzter Zeit die Stimmen, die sich gegen eine Beteiligung der Wirtschaftspartei an einer Großen Koalition aussprechen. So führte u. a. der frühere Finanzminister Dr. Weber in einem Leipziger Blatt aus, daß unter ganz bestimmten Bedingungen eine Regierung unter Beteiligung der Nationalsozialisten durchaus möglich wäre. Die Führung der Gesamtpolitik müsse unter allen Umständen einer der bürgerlichen Parteien übergeben werden, die bisher aufbauende Arbeit im Staate geleistet hätten.

Andererseits stellt der sozialdemokratische Abgeordnete Arndt in der „Sächsischen Gewerkschaftszeitung“ fest, daß, nachdem fast zwei Fünftel aller Mandate sich in den Händen der Nationalsozialisten, Kommunisten und Deutschnationalen sowie des Landbundes befänden, praktisch nur noch die einzige Möglichkeit einer Regierungsbildung von der Sozialdemokratie bis zur Wirtschaftspartei übrig bleibe.

Es heißt dann weiter: Wenn es der Sozialdemokratie schon nicht leicht sein konnte, mit Demokraten und Volkspartei in einer Regierung zu sein, so muß ihr eine eventuelle Zusammenarbeit mit der Wirtschaftspartei um so hitziger werden. Aber bleibt denn etwas anderes übrig, als diesen bitteren Reich zu leeren, wenn man nicht schon in nächster Zeit wieder Landtagswahlen ohne jede Aussicht auf ein besseres Ergebnis haben will?

Am Sonnabend, dem 5. Juli, tritt der Landtagsvorstand zusammen, um über die Sitzungsperiode zu beschließen. Borausichtlich wird sich der Landtag in seiner ersten Sitzung konstituieren, d. h. Präsidium und Ausschüsse wählen. — In der Verteilung der Sitze im Landtag ist insofern eine Veränderung eingetreten, als der Landtagsvorstand beschlossen hat, den Nationalsozialisten die Sitze auf dem äußersten rechten Flügel anzuweisen.

Promotionsrecht der Handelshochschule

Leipzig

Leipzig. Durch Verordnung des Sächsischen Wirtschaftsministeriums vom 13. Mai 1930 ist der Handelshochschule Leipzig das Promotionsrecht verliehen worden. Sie ist damit nach Berlin, Mannheim und Nürnberg die vierte Handelshochschule, die dieses höchste Recht einer Hochschule besitzt.

In einem akademischen Festakt im Alten Theater erfolgte die feierliche Verkündung des Promotionsrechts. Rektor und Senat waren in ihren neuen grauen Talaren mit den Rektoren der übrigen sächsischen Landeshochschulen sowie den Spitzen der Reichs-, Staats- und städtischen Behörden erschienen. Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Rille überreichte im Namen des Sächsischen Wirtschaftsministeriums und des Volksbildungsministeriums die Vertretungsurkunde und übermittelte die herzlichsten Glückwünsche der Staatsregierung. Die Festrede hielt Prof. Dr. Rohmann, in der er in feierlicher Weise die Synthese von Wirtschaft und Wissenschaft behandelte.

Beginn des großen Abtreibungsprozesses in Gleiwitz

Gleiwitz, 3. Juli.

Vor dem hiesigen Schwurgericht begann gestern unter großem Andrang des Publikums der große Prozeß gegen die Bergarbeiterfrau Johanna Albrecht aus Hindenburg, die sich seit dem 17. März in Untersuchungshaft befindet, und der Abtreibung in etwa hundert Fällen, die aber ohne Nachwirkungen verlaufen sind, zur Last gelegt wird. Vor

tritt in die Verhandlungen sechste Rechtsanwalt Dr. Böhm den Vorsitzenden wegen Befangenheit ab. Bei Ausführung des Rechtsanwalts Vichtenstein, der behauptete, daß die Befangenheit des Vorsitzenden offenkundig sei, kam es zu einem Zusammenstoß zwischen ihm und dem Vorsitzenden. Der Antrag der Verteidigung wurde jedoch abgelehnt. Gleich darauf trat ein Ueberfallkommando von zehn Mann den Sitzungssaal. In den ersten Nachmittagsstunden konnte dann erst, nachdem der Prozeß schon um 9 Uhr früh begonnen hatte, der Eröffnungsbeschluß verlesen werden, der der Angeklagten in 50 Fällen Abtreibung zur Last legt. Der Staatsanwalt beantragte Ausschluß der Öffentlichkeit, auch der Presse. Es wurde in diesem Sinne beschlossen.

Wann darf der Arzt operieren?

Von Dr. W. Lint

Eines der wichtigsten Probleme im Verhältnis von Arzt und Patient ist die Frage, wie weit die ärztlichen Befugnisse bei einem operativen Eingriff reichen sollen. So, wie die Dinge gegenwärtig stehen, kann dieses Problem juristisch nicht gelöst werden, so daß alle Beteiligten restlos zufriedener wären. Immer wieder tauchen neue Situationen auf, die zu einer Kritik der Operationsbefugnisse eines Arztes einerseits und der Operationsbereitschaft des Patienten andererseits Anlaß geben und eine restlose Festlegung der Grenzen erschweren.

Neuerdings beschäftigt sich der Strafrechtsausschuß des Reichstages mit dieser Frage. Wie verlautet, soll in diese Hinsicht bereits ein konkreter Beschluß vorliegen. Ganz unabhängig von den Tatsachen des Gesetzes haben wir uns an mehrere medizinische Autoritäten gewandt, um die Ansicht der praktischen Ärzte sowie der führenden Gelehrten in der Medizin über diese Fragen kennenzulernen.

In den leitenden Kreisen der Charité in Berlin wird der Standpunkt vertreten, daß sich in der ärztlichen Praxis in bezug auf diese Frage ein gewisses Gewohnheitsrecht herauskristallisiert habe. Dieses Gewohnheitsrecht gründe sich auf das unbedingte Vertrauen des Patienten zum behandelnden Arzt. Der Patient weiß, daß der Arzt niemals einen Eingriff vornehmen wird, wenn sein Zustand dies nicht unbedingt erforderlich macht. Eine Operation ist nicht möglich, wenn der Patient es nicht will. Auch wenn eine schwere Krankheit vorliegt, deren Heilung eine Operation voraussetzt, kann dieser Grundlag nicht durchbrochen werden. Besteht zwischen dem Arzt und dem Patienten aber ein Vertrauensverhältnis — was unter allen Umständen der Fall sein sollte — so bietet es dem Arzt stets die Möglichkeit, den Patienten entsprechend zu überzeugen. Ein Operation ist ferner nicht möglich, wenn der Patient es will, die Notwendigkeit einer solchen aber vom Arzt verneint wird. Bei dieser Gelegenheit muß betont werden, daß den Patienten nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich das Recht auf den eigenen Körper zuerkannt werden muß. Der Patient genießt in dieser Hinsicht den vollen Schutz des Gesetzes. Aber nicht in jedem Land und nicht zu jeder Zeit ist dieses Recht dem Patienten zuerkannt worden. In manchem Lande wurden Selbstmörder wegen Körperverletzung bestraft, wenn es ihnen nicht gelang, mit geeigneten Mitteln sich der Strafe zu entziehen. Nach diesem Rechtsgrundlag ist der menschliche Körper nicht ein privates, sondern ein öffentliches Eigentum. Ein solcher Grundlag wird im deutschen Recht strikt verworfen.

Ein besonderer Fall. Ein 19jähriges Mädchen erscheint beim Arzt und verlangt einen operativen Eingriff. In dringendem Fall ist der Arzt selbstverständlich verpflichtet, die Operation vorzunehmen, muß aber vor derselben den Vater oder den Vormund benachrichtigen. Sind diese nicht zu erreichen, so operiert der Arzt trotz allem. In einem solchen Falle kann er aber damit rechnen, daß der Vater oder der Vormund ihn nachträglich wegen Körperverletzung belangen zumal wenn die Operation vielleicht nicht glückt. Die ärztliche Praxis ist gerade hier sehr problematisch. Hat der Arzt aber pflichtgemäß gehandelt, so steht er auch in solch einem Fall unter dem unbedingten Schutz des Gesetzes.

Im allgemeinen wird in den Kreisen der Charité — einem der größten Krankenhäuser Deutschlands — betont, daß der Zustand, so wie er sich im Laufe der Jahre gebildet hat, keine Abänderung im Wege des Gesetzes benötigt. Eine Erweiterung der ärztlichen Operationsbefugnisse könne manche Schattenseiten heraufbeschwören, welche die gegenwärtige Praxis noch nicht habe.

Ganz andere Ansichten äußern dagegen die leitenden Kreise der Chirurgischen Klinik der Reichshauptstadt. Es wird von den leitenden Professoren bei der Behandlung dieser Frage vor allem darauf hingewiesen, daß die Befugnis, sowie die praktische Handhabung der geltenden Gesetze durch die Gerichte Mängel aufweise, die keinesfalls mit den ärztlichen Überzeugungen und wissenschaftlichen Postulaten im Einklang stehen. Das heute geltende Recht setzt voraus, daß eine Operation vorgenommen werden kann, wenn der Zweck nur in der Heilung besteht. Diese Vorchrift ist veraltet und kann von den Vertretern der medizinischen Wissenschaft nicht mehr als zu Recht bestehend anerkannt werden. Das moderne Leben stellt an einen Arzt ganz andere Anforderungen, die mit diesem mittelalterlichen Grundlag nichts gemein haben. Die Frage taucht auf: Ist es ein Heilverfahren, wenn sich jemand Alterserscheinungen, wie z. B. Kumpeln auf dem Gesicht wegoperieren läßt. Solche Operationen gehören zu den wichtigsten des modernen Lebens. Wenn jemand, der 65 Jahre alt ist, durch die Operation von Kumpeln das Aussehen einer 35jährigen Person gewinnt, so trägt das zweifellos zu seinem persönlichen Kredit im Leben bei. Wird aber vom Arzt bei dem heute geltenden Recht eine solche Operation vorgenommen, so kann der Patient nachträglich diese als unfittlich bezeichnen und die Zahlung verweigern.

Bei einem Berliner Arzt erschien vor einiger Zeit ein Artst und machte geltend, daß er keinen Beruf nicht ausüben könne, wenn der Arzt bei ihm nicht einen dafür notwendigen operativen Eingriff vornehme. Der Arzt erklärte sich nur unter der Bedingung bereit, daß es keine Körperverfälschung sein dürfe. Der Eingriff wurde vorgenommen, die Operation gelang. Der Artst konnte mit großem Erfolg auftreten. Pflöglich strengt er gegen den Arzt die Klage an, sein Eingriff sei unfittlich und daher janozfrei zu erklären, da ein Heilzweck darin nicht zu erkennen sei.

Die führenden medizinischen Autoritäten sind der Ansicht, daß, wenn in solch einem Falle der Eingriff als unfittlich zu betrachten ist, jede Operation als Eingriff in den menschlichen Körper als unfittlich zu erklären und zu verurteilen ist. Die Auffassung der Juristen über den Begriff der Unfittlichkeit in der Operation ist nach Ansicht dieser

Uerle
richten
des täg
leget.
tennis
t. B. I
der mo
Brundp
langen,
als ein
daß ein
zens ei
Der
der Sch
gilt, un
auf, de
solchen
befind
Einwan
weigern
lagen.
Bl
Fachgel
weiß die
den An
Juristen
über ni
Ku
recht de
niemlich
jen, die
Anford
De
dich, d
voll, sch
pricht a
zu Wo
De
mit un
richtung
häufig
narbas
derartig
ie nur
gibt ab
wie die
and in
Am
gehört.
erschei
tischen
es aber
aus der
jes. S
rnthal
ür die
anliche
Zeitung
alsächsi
Berlin
chenkt.
W
jat in
wie hat
niebe n
Soldate
jat er
wemhr
Reichs
nützte
Abteilu
us die
schöff
Ind al
ingewo
tets un
auf.
n der
Schlach
sur irg

Große
Kän
Da
Reider
Preis
Körper,
Dazu
zwei S
Renner
schen Z
der Dr
auch h
Da
Mayer,
Vokau
moer;
Kegel,
1. Ma
Mo
born 5
Pr
Am.; 1
Möller,
Deberic
2. Kauf
wart, 10
nora, 25
Am.; 3.
tisch, 96